OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750390/2/MB/SA

Datum:
Linz, 24. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H B, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. September 2016, GZ. BHLLSich-2016-312547/4-GU, wegen Ausstellung eines Waffenpasses,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) brachte bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Schreiben vom 28.7.2016 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses ein und hat diesen im Wesentlichen damit begründet, dass er als Geschäftsführer der Q GmbH (Automatenaufsteller) in F tätig sei und das über die aufgestellten Automaten abkassierte Geld regelmäßig in die Firma des Bf gebracht und anschließend gezählt werde. Dies finde oft abends sowie am Wochenende statt und da das Vorhandensein von Geldbeträgen einen häufigen Grund für Überfälle und Einbrüche darstelle, würde das Tragen einer Waffe auch außerhalb seiner Wohnung die persönliche Sicherheit des Bf verstärken.

Mit Bescheid vom 6. September 2016, GZ: BHLLSich-2016-312547/4-GU, wies die belangte Behörde diesen Antrag ab.

Die belangte Behörde führt darin begründend ua. aus:
„Gem. § 21 Abs.2 WaffG hat die Behörde einem verlässlichen Menschen, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweist, einen Waffenpass auszustellen.

Sie haben am 29.07.2016 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gestellt. Als Begründung führten Sie an, bei der Q GmbH (Automatenaufsteller) in F als Geschäftsführer tätig zu sein. Der Umsatz lukriert sich über die aufgestellten Automaten. Dieses Geld wird regelmäßig abkassiert, in Ihre Firma gebracht und anschließend im Unternehmen gezählt, dies findet sehr oft am Abend und auch am Wochenende statt.

Da leider sehr oft das Vorhandensein von Geldbeträgen der Grund für Überfälle und Einbrüche ist, würde das Tragen einer Waffe, auch außerhalb Ihrer Wohnung, Ihre persönliche Sicherheit verstärken.
Weiters geben Sie an, dass es bereits 2008 einen Einbruch in Ihrem Unternehmen gegeben hat, zum Glück jedoch nur Sachschaden entstanden ist.

Da für die Behörde in Ihrem Antrag kein Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses ersichtlich war, wurde die Ablehnung Ihres Ansuchens in Erwägung gezogen, was Ihnen mit Schreiben vom 04.08.2016 zur Kenntnis gebracht wurde.

Per E-Mail vom 17.08.2016 nahmen Sie dazu innerhalb der gesetzten Frist Stellung und führten folgendes an:
„Ich möchte hiermit nochmals festhalten, dass ich ein unbescholtener Österreichischer Staatsbürger bin und bereits eine gültige Waffenbesitzkarte ausgestellt bekommen habe.

Ich bezeichne mich als verlässlicher Bürger und erfülle sicherlich den Paragrafen 21 Abs 2 WaffG.

Weiters möchte, ich festhalten, dass ich zwar die Waffe auch in der Firma tragen darf, um mein Leben zu schützen, aber ich muss nebenbei erwähnt auch die Firma verlassen um in mein Fahrzeug gehen zu können und wieder retour. Genau dort sehe ich die erste gesetzliche Hürde und eine große Gefahr, überfallen zu werden. In diesem Augenblick bin ich unbewaffnet, den meine Waffe liegt ja dann ordnungsgemäß in der Firma, gesichert und geschützt. Nur meine Wenigkeit leider nicht mehr.

Ich möchte hiermit nochmals anmerken, dass ich mit großen Geldbeträgen aus unseren Automatengeschäften zu tun habe und unsere Firma im Jahr 2013 (Anmerkung: im Erstantrag 2008) bereits einem Überfall ausgeliefert gewesen ist. Zum Glück ohne Personenschäden. Auch im familiären Umfeld sind bereits zwei Personen, die mir sehr nahe stehen, stark belästigt worden und konnten sich aus eigener Kraft nicht mehr daraus befreien.
Da die Hemmschwelle vieler Menschen immer geringer geworden ist und eine Straftat zu begehen, für einige Personen der einzige momentan denkbare Ausweg ist, möchte ich mich bestmöglich und auch meine Familie, unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen schützen dürfen.

Ja, auch ich bin der Meinung, dass nicht jeder eine Schusswaffe tragen soll und die Ausgabe einer Trage-Erlaubnis einer Regelung unterliegen muss. Ich bin aber auch der festen Überzeugung, dass es einem Bürger, der unbescholten ist und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, das Tragen einer Schusswaffe zum Schutz für sein Leben und das seiner Familie und aufgrund der Hantierung mit sehr viel Bargeld auch am Abend und am Wochenende erlaubt werden sollte."

Abschließend baten Sie um nochmalige Prüfung Ihres Anliegens und im Sinne Ihrer besonderen Gefahren zu überdenken.
Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf dann als gegeben anzusehen, wenn der Antragsteller außerhalb seiner Wohn- oder Betriebsräume oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Für die Annahme des Bedarfes zum Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen muss als Voraussetzung für den Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses immerhin das Vorhandensein einer Gefahrenlage gefordert werden, die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann namentlich außerhalb seines Wohnbereiches oder Betriebsbereiches oder seiner eingefriedeten Liegenschaft ausgesetzt ist, deutlich erkennbar abhebt.

Gemäß § 10 Waffengesetz leg.cit. sind private Rechte und bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren besteht, möglich ist.

Das öffentliche Interesse, die mit dem Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen auch durch verlässliche Personen verbundenen Gefahren möglichst gering

zu halten, erfordert es, dass Einzelpersonen oder Unternehmen, die sich einer Gefährdung ausgesetzt erachten, zunächst im zumutbaren Rahmen auch sie belastende Maßnahmen ergreifen, um diese von ihnen als gegeben angenommenen Gefahren zu verringern.

Ein Bedarf kann nicht anerkannt werden, wenn für die Abwendung der Gefahren, denen eine Person ausgesetzt ist, andere Mittel als Waffengewalt, zweckmäßiger erscheinen.

So könnte etwa bezüglich der Sicherung der Geldbeträge in der Firma ein entsprechender Tresor und allfällige andere Vorkehrungen wie z.B. einbruchsichere Fenster und Türen, Alarmanlage, Bewegungsmelder eine sichere Verwahrung darstellen.
Für die Wege außerhalb der Firma bestünde z.B. die Möglichkeit, sich eines Securities zu bedienen oder etwa einen Pfefferspray mitzuführen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof nach ständiger Rechtssprechung erkennt, begründet der Umstand, dass höhere Geldbeträge transportiert werden, für sich allein noch keinen Bedarf zum Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen (VwGH v. 19.10.1983, ZI. 81/01/0312 und v 18.09.1991, ZI. 91/01/0042). Auch dass Geldtransporte in den Abendstunden durchgeführt werden, ändert nichts daran.

Abgesehen davon, dass der Einsatz einer genehmigungspflichtigen Waffe erfahrungsgemäß die Gefahr einer Eskalation zu bewirken geeignet ist und dadurch eine Gefährdung der Allgemeinheit nicht auszuschließen ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon in einer Vielzahl von Erkenntnissen hingewiesen hat, ist es Aufgabe des Antragstellers, konkret und in substantieller Weise im Einzelnen dazutun, woraus er für seine Person die geforderte, besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr gleichsam zwangsläufig erwächst und sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten durch den Gebrauch einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe wirksam entgegengetreten werden kann (VwGH v. 18.09.1991, ZI. 91/01/01/0042).
Da aus Ihrem Antrag nicht ersichtlich ist, dass Sie selbst schon einmal in einer solch qualifizierten Gefahrensituation waren, welcher Sie am wirksamsten durch den Gebrauch einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe entgegentreten wären, war wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig am 22. September 2016 per E-Mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. wie folgt ausgeführt:
„Hiermit lege ich Beschwerde gegen den Bescheid vom 06.09.2016 ein, der mir von der BH Linz-Land zugestellt worden ist.

Wie bereits im letzten Schreiben/ Antrag erwähnt, erfülle ich meines Erachtens die gesetzlichen Erfordernisse für eine Ausstellung eines Waffenpasses.

Meine Begründung

Ich bin ein unbescholtener Österreichischer Staatsbürger und habe bereits eine gültige Waffenbesitzkarte ausgestellt bekommen.
Ich bezeichne mich als verlässlichen Bürger und erfülle sicherlich den Paragrafen 21 Abs 2 WaffG.

Weiters möchte, ich festhalten, dass ich zwar die Waffe auch in der Firma tragen darf, um mein Leben zu schützen, aber ich muss nebenbei erwähnt auch die Firma verlassen um in mein Fahrzeug gehen zu können und wieder retour. Genau dort sehe ich die erste gesetzliche Hürde und eine große Gefahr, überfallen zu werden. In diesem Augenblick bin ich unbewaffnet, den meine Waffe liegt ja dann ordnungsgemäß in der Firma, gesichert und geschützt. Nur meine Wenigkeit leider nicht mehr.

Ich möchte hiermit nochmals anmerken, dass ich mit großen Geldbeträgen aus unseren Automatengeschäften zu tun habe und unsere Firma im Jahr 2013 bereits einem Überfall ausgeliefert gewesen ist. Zum Glück ohne Personenschäden. Auch im familiären Umfeld sind bereits zwei Personen, die mir sehr nahe stehen, stark belästigt worden und konnten sich aus eigener Kraft nicht mehr daraus befreien.
Da die Hemmschwelle vieler Menschen immer geringer geworden ist und eine Straftat zu begehen, für einige Personen der einzige momentan denkbare Ausweg ist, möchte ich mich bestmöglich und auch meine Familie, unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen schützen dürfen.

Ja, auch ich bin der Meinung, dass nicht jeder eine Schusswaffe tragen soll und die Ausgabe einer Trage-Erlaubnis einer Regelung unterliegen muss. Ich bin aber auch der festen Überzeugung, dass es einem Bürger, der unbescholten ist und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, das Tragen einer Schusswaffe zum Schutz für sein Leben und das seiner Familie und aufgrund der Hantierung mit sehr viel Bargeld auch am Abend und am Wochenende erlaubt werden sollte.
Im Bescheid vom 06.09.2016 wurde ich darauf hingewiesen, dass andere Mittel zur Sicherung von Geldbeträgen ergriffen werden sollten. Natürlich ist unsere Firma mit einer Alarmanlage mit Bewegungsmeldern ausgestattet und auch mit der Polizei verbunden und ja, wir deponieren unsere Geldbeträge in einem geprüften Safe. Leider ist etwas bei der Prüfung nicht berücksichtigt worden!
Wenn ich mich in der Firma befinde um Geld zu zählen (auch abends und am Wochenende) muss ich, um in die Firma zu kommen, die Alarmanlage und auch die Bewegungsmelder ausschalten. Zweitens bin ich dazu gezwungen den Safe zu öffnen um die Geldbeträge hantieren zu können. Wie auch die Mitarbeiter eines Geldtransportunternehmen mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden um abschreckend auf etwaige Angreifer zu wirken, würde ich auch meinen, dass eine Schusswaffe eher abschreckt, als eine von der Behörde empfohlenen Pfeffersprays.

Ich möchte hiermit nochmals anmerken, dass ich nur zum Schutz und zur Abschreckung das tragen einer Waffe beantrage und nicht für andere zweckentfremdende Tätigkeiten.

Ich bitte Sie nochmals mein Anliegen zu überprüfen und im Sinne, wie ich meine, meiner besonderen Gefahren zu überdenken.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. September 2016 zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Für das Landesverwaltungsgericht steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem die Sachverhaltsangaben des Bf der Entscheidung zugrunde gelegt. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind der gegenständlichen Beschwerde nicht zu entnehmen. Die unterschiedlichen Datumsangaben bezüglich des Überfalles auf die Firma des Bf (2008 und 2012) werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen schlichten Irrtum rückgeführt.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“ bzw. auf die „*Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen*“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen zu dürfen, stellt selbst kein "*civil right*" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf versagten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "*civil right*" des Bf die von ihm bekämpfte Versagung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die

Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl das hg Erkenntnis vom 17. Oktober 2002, Zl 2001/20/0418) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als ein Antrag auf einen Waffenpass, dient auch Letzterer dazu, im Rahmen der Bedarfsprüfung bereits vorab mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern.

2. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Aktenlage und ist im Übrigen nicht strittig. Dass ein Einbruch in der Firma des Bf stattgefunden hat, ergibt sich aus der Beschwerde des Bf selbst.

III.

1. Gemäß § 21 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Gemäß § 19 Abs. 1 WaffG sind Schusswaffen der Kategorie B Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 WaffG führt eine Waffe, wer sie bei sich hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 WaffG führt eine Waffe jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

2. In § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung 3 Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des

21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfes, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 leg. cit. jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25. Jänner 2006, 2005/03/0062).

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen eher restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua. in der Bestimmung des § 10 manifestiert, wo das öffentliche Interesse „*an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren*“ betont wird.

3. Im gegenständlichen Fall begründet der Bf seinen Bedarf nach einem Waffenpass mit der aufgrund der Betriebsabläufe, welche zu erhöhter

Bargeldlagerung führen, verbundenen Gefahren von Einbrüchen, Diebstählen oder räuberischen Überfällen. Die angeblich erhöhte Gefahrensituation in der Umgebung des Bf würde diese Gefahr zusätzlich verstärken. Zusätzlich dazu führt der Bf aus, dass die Firma des Bf bereits einmal überfallen wurde.

Zur Bedarfsregelung nach § 22 WaffG hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass eine bloß allgemeine, nicht konkretisierte bzw. spekulative Umschreibung von Gefahrensituationen den Anforderungen des § 22 Abs. 2 WaffG nicht gerecht zu werden vermag (vgl VwGH vom 27.05.2010, 2009/03/0144 bezüglich eines Angehörigen einer Militärstreife und Militärpolizei; vom 29.05.2009, 2006/03/0098 bezüglich eines Beamten beim Jagdkommando sowie vom 26.04.2011, 2011/03/0100).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem bezüglich der Möglichkeit eines räuberischen Überfalls in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH vom 13.3.2013, 2013/03/0014, mwH, und VwGH vom 23.8.2013, 2013/03/0081) ausgesprochen, dass die Durchführung von Geldtransporten (auch in den Abendstunden) und selbst das Mitführen sehr hoher Geldbeträge nicht schon an sich eine Gefahr darstellt, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründet.

Klargestellt wurde dabei, dass die Notwendigkeit des Transports von Geldbeträgen im Allgemeinen kein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko bedeutet. Zuletzt hat der VwGH auch zum Ausdruck gebracht, dass diese Rechtsprechungslinie nicht bloß auf den Transport von Geldbeträgen beschränkt ist (VwGH 29.1.2015, Ra 2014/03/0061).

Vor diesem Hintergrund ist bezüglich der vom Bf relevierten erhöhten Gefahrensituation aufgrund der Betriebsabläufe, welche zu einer erhöhten Lagerung von Bargeld, bzw. Bargeldtransporten und -übergaben führen, kein Bedarf zum Führen einer Waffe gegeben. Eine konkrete Gefährdungssituation, die das Ausmaß der für jedermann bestehenden Gefahren erheblich übersteigt, konnte der Bf nach Ansicht des Gerichts nicht darlegen. Dass es im Jahr 2013 (oder 2008) einen Überfall auf die Firma des Bf gegeben hat, vermag dieses Ergebnis nicht zu verändern, denn dieses singuläre Ereignis bedingt nicht die Annahme des Bestehens einer weiteren Gefährdungssituation im Entscheidungszeitpunkt außerhalb des Firmengeländes. § 22 Abs. 2 WaffG spricht insofern auch nicht von Gefahrenmomenten, sondern von „besonderen Gefahren“ – sohin einem Zustand.

Ebenso nicht entscheidungsrelevant sind nach den Vorschriften des Waffengesetzes die gesellschaftlichen Veränderungen und Übergriffe auf Personen im Umfeld des Bf, denn § 21 Abs. 2 WaffG stellt lediglich darauf ab, dass der Bf selbst besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Hingewiesen wird zudem besonders darauf, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird) nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu zählen insbesondere die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei), die für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versehen, zukommt (vgl wiederum VwGH vom 19. Dezember 2013, 2013/03/0017, mwH)!

Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (VwGH 19.6.2015, Ra 2015/03/0036). Das erkennende Gericht verweist deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr eines Diebstahls oder Raubes hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel, Vorabinformationen bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden, Aufklärung der Sicherheitsbehörden über die generelle Situation des Bf, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können, Installation von modernen Sicherheitsvorkehrungen, etc.

4. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass ein Bedarfes gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 WaffG nicht anzunehmen war.

5. Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen (vgl. auch betreffend § 21 Abs. 3 WaffG, der ebenfalls einen Bedarf bedingt), so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf iSd § 22 Abs. 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und es darüber hinaus – generell gesprochen – den Gefahren, die mit dem Führen von Schusswaffen der Kategorie B für Dritte verbunden sind, zu begegnen gilt, da dies nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG entsprechen würde.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Bedarfsprüfung im Sinne des § 22 Abs. 2 handelt es sich um eine nicht revisible Einzelfallentscheidung (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter